

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 4. August 2000

(KWMBI S. 1037)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

In § 19 der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI. S. 302) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt. ²Die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2000 und der am 4. August 2000 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 4. August 2000

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 8. August 2000 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. August 2000 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2000.